

GEMEINDERATSVORLAGE

Nummer 13

Murr, den 22. März 2016
für die Sitzung am 12. April 2016

Seite 211

Richtlinien über die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung - Neufassung -

Am 18. Dezember 1973 hat der Gemeinderat die Richtlinien über die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung beschlossen und eingeführt. Die Richtlinien wurden durch Beschlüsse vom 15. November 1977, 18. Dezember 1979, 11 April 1989 und 22. Mai 2001 angepasst. Inhaltlich sind die Richtlinien seit 1989 unverändert geblieben.

In der letzten Sitzung des Kultur- und Sportausschuss wurde angeregt, die Richtlinien zu überarbeiten. Neben redaktionellen Änderungen werden inhaltlich folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Erhöhung des Zuschusses pro Tag und Teilnehmer sowie Leiter und Helfer von bisher 2 Euro auf künftig 3 Euro.
- Anpassung des Betreuerschlüssels von bisher 3 Betreuern für die ersten 10 jugendlichen Teilnehmern und einen weiteren Betreuer für weitere 10 Teilnehmer auf max. 3 Betreuer pro 10 jugendliche Teilnehmer.

In den letzten Jahren haben insbesondere Vereine, die eine Jugendfreizeit angeboten haben sowie Schulen, die Schullandheimaufenthalte durchgeführt haben, Anträge gestellt. Pro Jahr wurden bisher ca. 500 – 1.000 Euro auf Grundlage dieser Richtlinie ausgezahlt. Die vorgeschlagene Erhöhung führt somit nicht zu hohen Mehrausgaben.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien über die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung werden auf Grund von redaktionellen und inhaltlichen Änderungen zum 01. Mai 2016 wie folgt neu gefasst:

Gemeinde Murr
Landkreis Ludwigsburg

**Richtlinien
über die Gewährung
von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen
der Jugenderholung und Freizeitgestaltung
vom 12. April 2016**

Für die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung gelten ab 1. Mai 2016 die folgenden Richtlinien:

I. Allgemeines

Leistungen nach dieser Richtlinie können Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Träger der freien Jugendhilfe erhalten, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, die in Murr ihren Wohnsitz haben, Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung gefördert.

II. Voraussetzung für die Förderung

- a) Mindestteilnehmerzahl von 10 Jugendlichen,
- b) Mindestdauer von 3 vollen Tagen (An- und Rückreise zählen als voller Tag),
- c) Betreuung der Jugendgruppen von geeigneten Leitern.

III. Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Teilnehmerzahl und der Dauer der Maßnahmen. Der regelmäßige Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer sowie Leiter und Helfer 3,00 Euro. An- und Rückreise zählen als voller Tag. Bezuschusst werden Maßnahmen bis zu einer Dauer von 4 Wochen. Für jeweils 10 jugendliche Teilnehmer werden maximal 3 teilnehmende Betreuer bezuschusst.